



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Volker Beck, MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für die Nachfrage vom 11. Juni zu Ihrer schriftlichen Frage vom 2. Juni, mit der Sie monieren, dass die Beantwortung nicht auf den von Ihnen angesprochenen Artikel 15 der Richtlinie 2004/38/EG einging. Herr Bundesminister Dr. de Maizière hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Beantwortung Ihrer Frage, „aufgrund welcher Erwägungen...die Bundesregierung (meint) ohne Änderung des Unionsrechts an die Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts infolge falscher Angaben von Unionsbürgern ein Einreiseverbot knüpfen bzw. dessen Verhängung ins Ermessen der Behörden stellen zu können, angesichts dessen, dass Artikel 15 der Freizügigkeitsrichtlinie ausdrücklich regelt, dass eine “Entscheidung...die die Freizügigkeit von Unionsbürgern beschränkt und nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erlassen wird...nicht mit einem Einreiseverbot des Aufnahmemitgliedstaates einhergehen (darf)“, setzt voraus, dass die Bundesregierung ihre Meinungsbildung durch die förmliche Beschlussfassung über die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfes einschließlich seiner Begründung, aus der sich die gesetzgeberischen und rechtlichen Erwägungen auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Unionsrecht ergeben, abgeschlossen hat. Der betreffende Gesetzentwurf befand sich zum Zeitpunkt der Ausgangsfrage, wie in der Antwort darauf dargestellt, in der Ressortabstimmung, die auch derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Ich bitte um Verständnis, wenn ich aus die-

Dr. Günter Krings, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister des Innern

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 101d
10559 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-1062
FAX +49(0)30 18 681-1139

PSTK@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Datum: 28. Juni 2014



Seite 2 von 2

sem Grund davon absehen möchte, zu einzelnen Regelungen inhaltlich Stellung zu nehmen. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass sich die Bundesregierung der herausragenden Bedeutung des Freizügigkeitsrechts bewusst ist und das einschlägige Unionsrecht bei Rechtsänderungen stets beachten wird. Das innerhalb der Bundesregierung für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium des Innern ist bestrebt, die Beschlussfassung über die Einbringung des Gesetzentwurfs möglichst zeitnah herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günter Krings